

089 7

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 277/65

URTEIL

Verkündet am

13. Januar 1967

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entscheidungsrechtsstreit

der Frau Gertrud H [REDACTED], [REDACTED] O [REDACTED] Drive,
I [REDACTED], C [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], N [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator des Innern, B [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden, Dr. Locwenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. November 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 10. Oktober 1896 geborene Klägerin besuchte die Mittelschule und erhielt anschließend eine kaufmännische Lehre. In den Jahren 1914/18 war sie in einem kaufmännischen Betrieb in Magdeburg als Kontoristin tätig. In den folgenden Jahren arbeitete sie unentgeltlich im Betrieb ihres Vaters. Nach dessen Tode im Jahre 1925 liquidierte sie dessen Geschäft und zog zu ihrer Schwester, die seit dem Jahre 1915 mit dem jüdischen Kaufmann Moritz M. verheiratet ist. Die Klägerin wohnte im Haushalt ihrer Schwester und ihres Schwagers. Sie betätigte sich im Büro ihres Schwagers, der selbständiger Vertreter einer Zigarrenfabrik war. Ebenso wie in der Zeit ihrer Tätigkeit im Betrieb ihres Vaters erhielt sie auch hier kein Gehalt. Ihr Lebensbedarf wurde in vollem Umfang von ihrem Schwager bestritten. Im September 1937 wanderte die Klägerin nach Argentinien aus.

Ende des Jahres 1938 mußte der Schwager der Klägerin seine Erwerbstätigkeit aus rassistischen Gründen aufgeben. Die Eheleute M. wanderten nach den USA aus. Seit dem Jahre 1947 lebt die Klägerin wieder im Haushalt ihrer Schwester und ihres Schwagers.

Die Klägerin hat beim Entschädigungsamt Berlin neben anderen Entschädigungsansprüchen auch einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Das Entschädigungsamt hat durch den Bescheid vom 29. Oktober 1962 diesen Anspruch der Klägerin abgelehnt. Ihre gegen den ablehnenden Bescheid gerichtete Klage, mit der sie die Zahlung rückständiger Rentenbeträge und einer laufenden Rente von 735.- DM monatlich verlangt, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klagsansprüche weiter.

Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszug keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob die Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus ihrer beruflichen Stellung vordrängt worden ist, dahingestellt. Es hält den Anspruch der Klägerin deshalb für unbegründet, weil sie nicht in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt worden sei. Zwar habe die Klägerin bis zu ihrer Auswanderung im Jahre 1937 im Büro ihres Schwagers die Tätigkeit einer Kontoristin ausgeübt. Für diese Tätigkeit habe sie jedoch kein Entgelt bezogen. Vielmehr habe sie diese Arbeiten mit Rücksicht auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Ehemann ihrer Schwester verrichtet, in dessen Haushalt sie gelebt habe und der auch für ihren gesamten Lebensbedarf aufgekommen sei.



Unter diesen Umständen könne nicht gesagt werden, der Klägerin sei ein Schaden in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft im Sinne des BEG entstanden, als sie diese Tätigkeit im Jahre 1937 eingestellt habe. Denn aus der Tatsache, daß sie diese Arbeiten von Beginn ihrer Tätigkeit an im wesentlichen unentgeltlich verrichtet habe, ergebe sich, daß es der Klägerin nicht darum gegangen sei, wiederkehrende Einnahmen zu erzielen, also um des wirtschaftlichen Ergebnisses willen erwerbstätig zu sein. Vielmehr habe die Klägerin die Tätigkeit im Hinblick darauf übernommen, daß sie im Haushalt ihres Schwagers gelebt habe und daß sie nicht zuletzt wegen ihrer engen verwandtschaftlichen Bindungen zu dessen Ehefrau ein persönliches Interesse am Gedeihen dieses Geschäfts gehabt habe. Selbst wenn es sich aber bei der von der Klägerin im Geschäft ihres Schwagers ausgeübten Tätigkeit um eine Berufstätigkeit im Sinne der §§ 64 ff BEG gehandelt haben sollte, und selbst wenn sie diese Tätigkeit habe aufgeben müssen, weil sie Angestellte eines jüdischen Kaufmanns gewesen sei, so könne der Klägerin deshalb ein Entschädigungsanspruch nicht zugbilligt werden. Denn die Klägerin sei als sogenannte Arierin nicht daran gehindert gewesen, nach der aus den von ihr angeführten Gründen erzwungenen Aufgabe dieser Tätigkeit eine andere, von den damaligen Machthabern gebilligte Stellung als Kontoristin anzunehmen, um auf diese Weise den Eintritt einer Berufsschädigung zu vermeiden. Sie könne nicht behaupten, daran etwa aus einem der in § 88 Ziff. 3 BEG aufgeführten Gründen gehindert gewesen zu sein. Insbesondere habe für sie keine Veranlassung bestanden, nach der erzwungenen Aufgabe ihrer Stellung Deutschland im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit zu verlassen. Auch die Voraussetzungen des § 88 Ziff. 5 BEG seien nicht gegeben. Die Klägerin habe ihre Stellung nicht dadurch verloren, daß ihr Schwager sein Geschäft aus rassistischen Gründen habe schließen müssen. Ihr Schwager habe nach seinen eigenen Angaben vielmehr seine Tätigkeit aus rassistischen Gründen erst mit Wirkung vom 1. Okto-

ber 1938 einstellen müssen, während die Klägerin bereits im Jahre 1937 ausgewandert sei.

2. Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts nicht. Allerdings steht der Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 65, 87, 88, 92 und 94 BEG nur dann zu, wenn sie in der Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden ist. Die Abgrenzung des im siebenten Titel des BEG umschriebenen Schadenstatbestandes schließt eine Entschädigung aus, wenn es sich um die übliche Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft des anderen handelt, weil eine solche Tätigkeit nach § 1356 Abs. 2 BGB dem Bereich des ehelichen Lebens zuzurechnen ist, also nicht des wirtschaftlichen Erfolgs wegen ausgeübt wird. Ebenso kann von einem Schaden im beruflichen Fortkommen dann nicht die Rede sein, wenn ein minderjähriges Kind dem elterlichen Hausstand angehört und im Geschäft oder Büro der Eltern mitarbeitet. In diesen Fällen leistet das Kind seine Arbeit nicht aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sondern im Rahmen der Familiengemeinschaft. Das hat der erkennende Senat in den Entscheidungen RzW 1961, 268 und RzW 1961, 405 sowie RzW 1967, 170 näher ausgeführt. Dagegen kann eine wirtschaftliche Nutzung der Arbeitskraft dann in Betracht kommen, wenn ein von den Eltern unterhaltenes erwachsenes Kind im Betrieb oder im Geschäft seiner Eltern mitarbeitet und dabei regelmäßig einen bestimmten festen Pflichtenkreis ausfüllt, ein Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf die übliche oder tarifmäßige Vergütung jedoch nicht vorliegt. Zwar hat der Bundesgerichtshof eine derartige Mitarbeit der erwachsenen Kinder im Geschäft der Eltern in den Fällen, in denen lediglich über die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften (§ 845 BGB) zu entscheiden war, regelmäßig nur unter dem Gesichtspunkt der familienrechtlichen Verpflichtung gewürdigt (BGH FamRZ 60, 101). Für das Gebiet des Entschädigungsrechts sind aber andere Gesichtspunkte maßgebend, wie auch die Vorschrift des § 30 Abs. 2

der 3. DV-BEG zeigt. Das hat der Senat in den oben angeführten Entscheidungen im einzelnen begründet. Diese Gesichtspunkte finden auch im vorliegenden Fall Anwendung, in dem es sich darum handelt, daß die erwachsene Klägerin im Geschäft ihres Schwagers ohne Gehalt, aber gegen Bestreitung des vollen Unterhalts tätig war. Wenn die Klägerin, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ihre Tätigkeit überwiegend nur der Familie und nicht um des für sie daraus folgenden wirtschaftlichen Ergebnisses willen ausübte, so bleibt doch maßgebend, daß sie die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bei ihrem Schwager, in dessen Geschäft sie mitarbeitete, gefunden hatte. Diese Mitarbeit war eine Nutzung der Arbeitskraft, wenn es sich um eine regelmäßige auf Grund eines festen Pflichtenkreises ausgeübte, nicht um gelegentliche und unbedeutende Tätigkeit handelte.

3. Sind die vom Berufungsgericht näher festzustellenden, gegen die Klägerin gerichteten Maßnahmen als nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG anzusehen, so kann der Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen aus § 88 Ziff. 3 BEG begründet sein. Zu dieser Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ein Entschädigungsanspruch nach § 2 BEG nur dort gegeben ist, so staatliche Stellen oder Dienststellen der NSDAP Gewaltmaßnahmen verübt, veranlaßt oder gebilligt haben, nicht jedoch bei sonstigen Gewaltakten von Privatpersonen, auch wenn ein einzelnes Parteilmitglied sich in seinem Verhalten durch die allgemeine Propaganda seitens der NSDAP bestimmen ließ (BGH in RzW 1962, 168). Eine rein private Willkürmaßnahme lag jedoch dann nicht vor, wenn die Maßnahme auf die Anregung oder Initiative solcher Stellen zurückzuführen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Trennung eines arischen Familienmitglieds von seiner jüdischen Verwandtschaft von Anbeginn an ein hervorragendes Ziel des nationalsozialistischen Regimes war. Es ist allgemein bekannt, daß die Bevölkerung von der NSDAP angehalten wurde,

jeden Verkehr mit Juden abubrechen und auch andere Personen zu veranlassen, persönliche und wirtschaftliche Beziehungen zu Juden aufzugeben und diejenigen namhaft zu machen, die sich solchen Anordnungen nicht beugten, damit auch gegen sie vorgegangen werden könne. Wenn demgemäß von der Klägerin verlangt wurde, sie solle den Umgang mit ihrem jüdischen Schwager einstellen und ihr gedroht wurde, sie würde anderenfalls in ein KZ verbracht werden, so geschah gerade das, was die nationalsozialistischen Machthaber von ihren Anhängern erwarteten und verlangten. Selbst wenn daher die Personen, die die Klägerin nach ihrer Darstellung zur Aufgabe ihrer persönlichen Beziehungen zu ihrem Schwager unter Drohungen veranlassen wollten, keine Rechtsträger der NSDAP waren, so handelten sie doch auf Veranlassung oder mit Billigung von Amtsträgern. Bei den Drohungen handelte es sich nicht um private Willkürakte. Denn hinter den Drohungen stand, wie sowohl der Drohende wie der Bedrohte wußten, die NSDAP, die den Verkehr eines Nichtjuden mit einem Juden auf die Dauer nicht dulden würde und von der auch der nichtjüdische Teil, der weiterhin den Verkehr mit Juden fortsetzte, schlimme Nachteile zu erwarten hatte. Die Klägerin wurde mithin durch derartige Drohungen in der Freiheit ihrer Willensbildung und in der freien Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse empfindlich beeinträchtigt. Da der Begriff der individuellen und konkreten Gewaltmaßnahme nicht zu eng gefaßt werden darf, müssen schon Haftdrohungen der von der Klägerin angegebenen Art als konkrete Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG aufgefaßt werden (BGH in RzW 1965, 164). Können die gegen die Klägerin gerichteten Maßnahmen als nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG gewertet werden und hat sie Deutschland wegen dieser Maßnahmen verlassen, so liegt der Tatbestand des § 88 Ziff. 3 BEG vor. Denn dann hat die Klägerin ihren Arbeitsplatz im Geschäft ihres Schwagers dadurch verloren, daß sie, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert ist. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß § 88 Ziff. 3 BEG deshalb nicht vorliege, weil sie keine Veran-

lassung gehabt habe, nach der erzwungenen Aufgabe der Stellung Deutschland im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit zu verlassen, kann nicht gefolgt werden. Es konnte der Klägerin nicht zugemutet werden, Nachteile zu vermeiden, indem sie den Forderungen auf Einstellung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu ihrem Schwager nachkam, und es kann ihr nicht entgegeng gehalten werden, daß sie sich dazu nicht bereit fand. Verfolgungsbedingt war die Auswanderung dann, wenn nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in dem erörterten Sinn wesentlich mitursächlich für sie waren (RzW 1965, 164). Aus diesem Grund kann in der Auswanderung der Klägerin auch kein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 9 Abs. 1 BEG gesehen werden.

Ob der Anspruch der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach allem begründet ist, wird das Berufungsgericht unter Beachtung der vorstehend entwickelten rechtlichen Grundsätze erneut zu prüfen haben. Aus diesem Grund ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Wüstenberg	Bundesrichter Maaß ist wegen Dienstun- fähigkeit verhindert zu unterschreiben	Wilden	Dr. Loewenheim
	Wüstenberg		Dr. Graf